

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 5. JULI 1950

NUMMER 54

Inhalt:

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 6. 1950, Koppelung zwischen Meldeverfahren und Wohnungsaufsicht. S. 605.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 12. 6. 1950, Verkauf und Tausch von Grundstücken. S. 605.

B. Finanzministerium.

RdErl. 23. 6. 1950, Inausgabebelassung von Versorgungsbezügen, die in Vollzug der Dritten Sparverordnung überhoben sind. S. 606.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 23. 6. 1950, Auslandsfleischschau. S. 606. — RdErl. 23. 6. 1950, Auslandsfleischschau. S. 607.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 24. 6. 1950, Übertragung einer weiteren Befugnis aus der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform auf das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen. S. 607.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 17. 6. 1950, Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; DIN 42 31 — Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten — Richtlinien für Ausführung und Berechnung; DIN 42 32 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume — Richtlinien für die Ausführung. S. 608.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Koppelung zwischen Meldeverfahren und Wohnungsaufsicht

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1950 — I B 1 — 17 — 8 — 1223/49

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob der Einweisungsbescheid eines der Hauptdurchgangslager des Landes von Personen, die aus einer Gemeinde der russischen Besatzungszone im Land Nordrhein-Westfalen zuziehen und eine ordnungsgemäße Abmeldebestätigung der Abzugsgemeinde vorweisen können, in jedem Falle zu verlangen ist. Diese Frage ist zu verneinen. Die Meldeämter haben die Anmeldung entgegenzunehmen, wenn die meldepflichtige Person eine Abmeldebestätigung der früheren Wohngemeinde vorlegen kann, gleichgültig, ob es sich um einen Zuzug aus einer Gemeinde der Bundesrepublik oder einer solchen der Ostzone handelt. Die Vorlage eines Einweisungsbescheides ist nur dann notwendig, wenn die anmeldepflichtige Person, die aus der Ostzone — legal oder illegal — zugezogen ist, die Abmeldebestätigung im Zeitpunkt der Anmeldung nicht vorweisen kann.

Bezug: RdErl. v. 31. 10. 1949 (MBI. NW. S. 1025) Az. Abt. I — 17 — 8 — Tgb.-Nr. 1223/49.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und die Meldebehörden.

— MBI. NW. 1950 S. 605.

III. Kommunalaufsicht

Verkauf und Tausch von Grundstücken

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1950 — III B 5/403.

Der Erlaß vom 19. März 1943 (RMBliV. S. 468) gehört nicht zu den Anordnungen, die durch § 62 III DGO. in Kraft geblieben sind.

Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung der Anlage zur Verordnung Nr. 21 der Militärregierung auf Grund des genannten Erlasses für genehmigungsfrei gehalten wurden, sind bis zur Genehmigung schwebend unwirksam im Sinne des § 104 DGO.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1950 S. 605.

B. Finanzministerium

Inausgabebelassung von Versorgungsbezügen, die in Vollzug der Dritten Sparverordnung überhoben sind

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 6. 1950 — B 3000—3060—IV

In Vollzug der Dritten Sparverordnung sind die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1949 umzurechnen.

Die Umrechnung hat sich durch das am 26. September 1949 (GV. NW. S. 261) verkündete Änderungsgesetz zur Dritten Sparverordnung verzögert.

Durch diesen weder von der Verwaltung noch von den Versorgungsberechtigten zu vertretenden Umstand sind in verstärktem Maße Überzahlungen eingetreten, deren Rückzahlung für die in ihren Versorgungsbezügen ohnehin gekürzten Beteiligten eine nicht tragbare Härte bedeutet.

Es wird daher mit Zustimmung des Landesrechnungshofes angeordnet:

1. Die in Vollzug der Dritten Sparverordnung für die Zeit bis zum 31. März 1950 noch überhobenen Bezüge sind in Ausgabe zu belassen. Bereits eingezogene Bezüge werden nicht zurückerstattet.

2. Überhobene Bezüge für einen nach dem 31. März 1950 liegenden Zeitraum sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall in angemessenen Raten einzubehalten.

3. Einzelberichte finden hiermit ihre Erledigung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden des Landes.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

— MBI. NW. 1950 S. 606.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 6. 1950 — II Vet. VI b/8

Auf Grund des § 13 Absatz 2 des Fleischbeschau-gesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) bestimme

ich hiermit das Zollamt Güterbahnhof in Hagen als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschau).

— MBl. NW. 1950 S. 606.

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 6. 1950 — II — Vet. VI b/1

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit, daß auf deutschen Märkten entbeintes Rindergefräufleisch (Ballenfleisch) ausländischer Herkunft gehandelt wird.

Ich weise darauf hin, daß die Einfuhr entbeinten Fleisches nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBI. I S. 1463 — verboten und solches Fleisch von der Einfuhr zurückzuweisen ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Auslandsfleischbeschaustellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 607.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Übertragung einer weiteren Befugnis aus der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform auf das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 6. 1950 — V A 2/11 Tgb.-Nr. 501/50

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 53) übertrage ich die mir in § 11 Abs. 1 zustehende Befugnis mit Wirkung vom 24. Juni 1950 auf das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen, soweit nicht zu ihrer Ausübung das Einvernehmen anderer Fachminister erforderlich ist.

— MBl. NW. 1950 S. 607.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; DIN 4231 — Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten — Richtlinien für Ausführung und Berechnung; DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume — Richtlinien für die Ausführung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 6. 1950 — II A — 1033/50

(1) Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton im Deutschen Normenausschuß hat die in meinem Runderlaß vom 13. Juni 1949 — II A, 769/49 (MBl. NW. S. 570) — angekündigten Normblätter DIN 4231 — Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten — und DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume — nunmehr verabschiedet.

(2) DIN 4231 in der Fassung vom Juli 1949 und DIN 4232 in der Fassung vom September 1949 werden hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen eingeführt. DIN 4231 hat gegenüber der vorläufigen Fassung keine, DIN 4232 nur geringfügige Abänderungen erfahren, wobei ich jedoch darauf hinweise, daß nach DIN 4232 Ziffer 8 Abs. 2 bei großporigem Ziegelsplittbeton mit Normzement Z 225 bei günstiger Witterung im allgemeinen nach 4 Tagen (bisher 7 Tage) ausgeschalt werden kann.

(3) Die Ausführungen in den mir vorgelegten Berichten konnten infolge der kurzen Zeit bis zur Neufassung der Normenvorschriften nicht genügend berücksichtigt werden. Ich ersuche daher, mir erneut bis zum 1. August 1951 zu berichten, damit ich die in der Praxis gesammelten und noch zu sammelnden Erfahrungen gegebenenfalls dem Deutschen Normenausschuß unterbreiten kann. Zu diesem Zwecke berichten die Baugenehmigungsbehörden den Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle Essen bis zum 15. Juni 1951.

(4) Die Normblätter können von der Zweigstelle des Deutschen Normenausschusses e. V. in Köln, Friesenplatz 16, bezogen werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — die Bauaufsichtsbehörden und Baugenehmigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 608.